

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	173.350
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	173.350
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	159.200
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	173.350
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-14.150
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-14.150
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-14.150

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000 EUR

§ 5 Umlagen

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlagen nach § 10 der Verbandssatzung setzt sich wie folgt zusammen:

Ort	EWZ 30.06.2019	allgemein			Tourismus		Gesamt
		6110-3142	Akademie EWZ 2710-3142	Akademie Grundbetrag 2710-3142	5750-3482		
Burladingen Teilgem.	1.888				6.617,79	6.617,79	
Gammertingen	6.342	8.789,44	3.437,03	2.000,00	22.229,86	36.456,33	
Hettingen	1.790	2.480,78	970,08	2.000,00	6.274,28	11.725,14	
Neufra	1.847	2.559,78	1.000,98	2.000,00	6.474,07	12.034,82	
Sigmaringen-Luggenau	654				2.292,39	2.292,39	
Veringenstadt	2.143	2.970,00	1.161,39	2.000,00	7.511,61	13.643,01	
Winterlingen	6.330		3.430,52	2.000,00	0,00	5.430,52	
Summe	20.994	16.800,00	10.000,00	10.000,00	51.400,00	88.200,00	

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 10. Juli 2020 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Prüfung des Haushaltsplanes und seiner Anlagen ergab keine Beanstandungen. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. Juli 2020 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 10. August bis Dienstag, 18. August 2020 bei der Geschäftsstelle des GVV Laucherttal im Rathaus der Stadt Gammertingen | Zimmer E.1, Hohenzollerstraße 5 – 7 in 72501 Gammertingen, während der täglichen Öffnungszeiten **öffentlich** aus.

Gammertingen, 31. Juli 2020
gez. Holger Jerg, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Bebauungsplanentwurf „Kohlhalde IV“ 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Kohlhalde IV“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen,

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 28. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Kohlhalde IV“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kohlhalde IV“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen. Zuvor waren die im vorangegangenen Anhörungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen und Bedenken erörtert und sachlich bewertet worden. Der Vorentwurf war deshalb in Teilen abgeändert und konkretisiert worden.

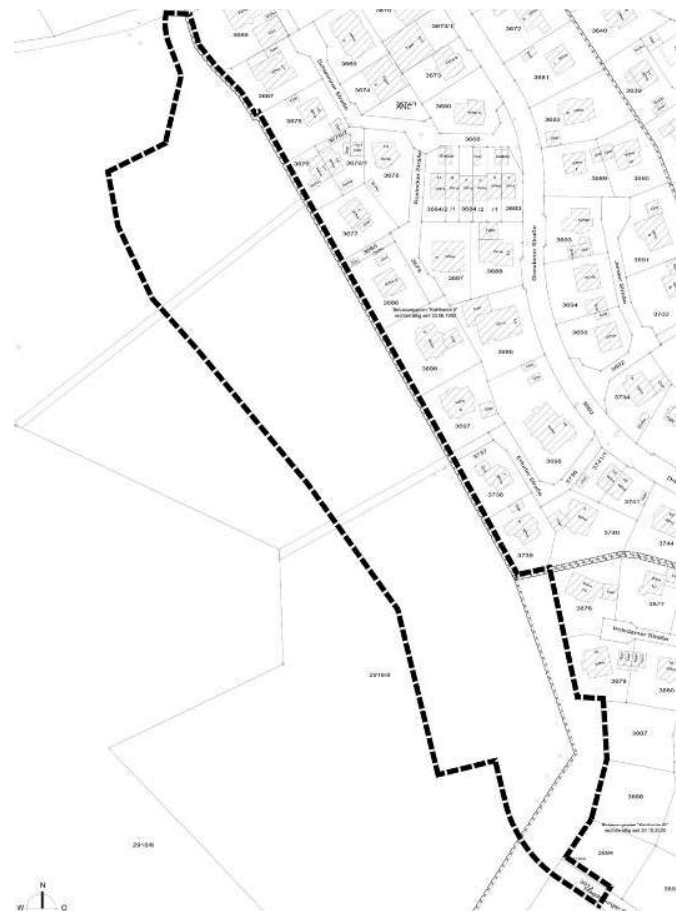
Verfahren

Seit Mai 2017 besteht nach § 13 b BauGB die Möglichkeit zur Erschließung von Außenbereichsflächen, deren Grundfläche kleiner als 10.000 m² ist und die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Mit ca. 6.400 m² überbaubarer Grundfläche wird diese Voraussetzung erfüllt.

Es ist kein Umweltbericht und keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendig. Eine Umweltanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung wurde erstellt. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind zu erbringen und im Bebauungsplan festgesetzt. Auf naturschutzrechtliche Maßnahmen kann im Verfahren nach § 13 b BauGB verzichtet werden. Der Gemeinderat bezieht die Umweltbelange in die Abwägung mit ein und entscheidet sich dafür, die abwägbaren naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit nicht umzusetzen. Der Ausgleich für den Eingriff in die geschützten Biotop- und FFH-Mähwiesen ist nicht abwägbar und wird deshalb extern ausgeglichen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt verfügt für die Wohnbauentwicklung derzeit über keine nennenswerten Flächenreserven mehr. Es ist vorgesehen westlich der bestehenden Bebauung der Wohngebiete „Kohlhalde II“ und „Kohlhalde III“ im Gewann Herdle, das Baugebiet „Kohlhalde IV“ zu entwickeln. Bereits im Jahr 2018 hat die Stadt für das Plangebiet „Kohlhalde IV“ ein Grobkonzept erarbeitet. Die überplanten Grundstücke sind seit langem in städtischem Eigentum. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet ist ca. 2,23 ha groß und wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Gammertingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die bestehende Bebauung des Wohngebiets „Kohlhalde II“ an. Im Südosten grenzt das Plangebiet an das Neubaugebiet „Kohlhalde III“ an. Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 28. Juli 2020

Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Die angepassten Entwürfe des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Freitag, 14. August bis Montag, 14. September 2020,

je einschließlich, bei der Stadt Gammertingen, Stadtverwaltung, Hohenzollernstraße 5 - 7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 | 2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden **öffentlich ausgelegt**. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter www.gammertingen.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, **also bis einschließlich 14. September 2020**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gammertingen (Anschrift siehe oben) abgeben oder schriftlich an die Stadtverwaltung Gammertingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen ist die volle Anschrift der Beteiligten anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Gammertingen:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Stadt Gammertingen, 6. August 2020
gez. Holger Jerg, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Auslegungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

1. Bebauungsplanentwurf „Stadt- und Kulturhalle“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Stadt- und Kulturhalle“
Stadt Gammertingen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 28. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Stadt- und Kulturhalle“, Stadt Gammertingen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stadt- und Kulturhalle“, Stadt Gammertingen, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

Verfahren

Der Bebauungsplan „Stadt- und Kulturhalle“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen.

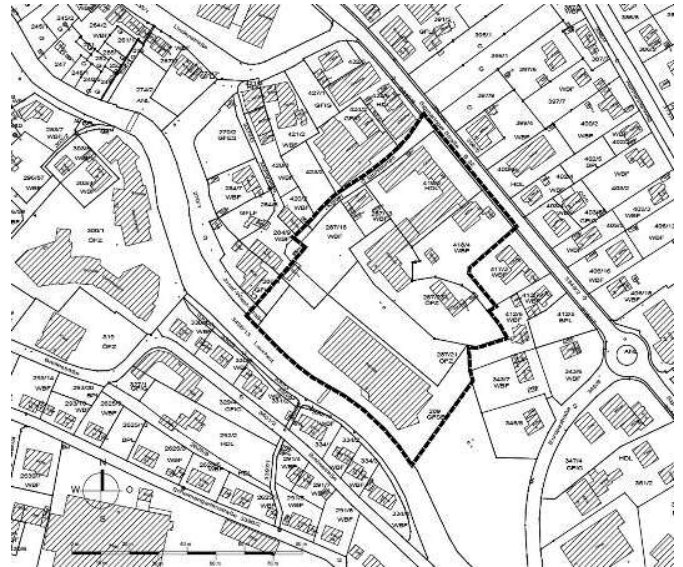
Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Gammertingen beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Entwicklung und Umgestaltung des Schey-Areals in Verbindung mit dem Neubau einer flexibel nutzbaren Stadt- und Kulturhalle im Zentrum der Stadt. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Stadt- und Kulturhalle“ hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der neuen Stadt- und Kulturhalle Gammertingens zu schaffen und darüber hinaus

die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern. Nach dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ werden die innerstädtischen Grundstücke einer sinnvollen, mit der Umgebung abgestimmten Bebauung zugeführt. Durch die Inanspruchnahme bereits vorhandener infrastruktureller Einrichtungen und Flächen im innerstädtischen Bereich wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Inanspruchnahme neuer Ressourcen erbracht.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Gammertingen. Es wird begrenzt durch die Sigmaringer Straße (B32/B313) im Norden und die Josef-Wiest-Straße und den Fluss Lauchert im Süden. Im Osten und Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Bebauung sowie im Süd-Osten an einen Sportplatz an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 3399/1; 3349/7 (teilweise); 270/1 (teilweise); 284/9 (teilweise); 286/4 (teilweise); 287/16 (teilweise); 287/13; 287/21; 287/23; 289 (teilweise); 418/3 sowie 418/4. Die Größe des Geltungsbereichs umfasst ca. 2,30 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 28. Juli 2020.

Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Informationen

von Freitag, 14. August bis Montag, 14. September 2020,

je einschließlich, bei der Stadt Gammertingen, Stadtverwaltung, Hohenzollernstraße 5 - 7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9 | 2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden **öffentlich ausgelegt**. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter www.gammertingen.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, **also bis einschließlich 14. September 2020**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gammertingen (Anschrift siehe oben) abgeben oder schriftlich an die Stadtverwaltung Gammertingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen ist die volle Anschrift der Beteiligten anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Gammertingen:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Stadt Gammertingen, 6. August 2020
gez. Holger Jerg, Bürgermeister